

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00508 vom 29. Januar 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00508

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00508 du 29 janvier 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00508 del 29 gennaio 2021

Erwägungen

E. 25

Mai 2005 in rentenrelevanter Weise verbessert haben, so dass der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin umfassend ohne Bindung an frühere Beurteilungen überprüft werden konnte (vgl. E. 1.3).

Die Gutachter des Z.____ hielten dazu fest, ein direkter Vergleich werde dadurch erschwert, dass schon der Beurteilung zum Berentungszeitpunkt primär subjektive Schmerzklagen zugrunde gelegt worden seien, welche durch die objektiven Befunde nicht wirklich gestützt gewesen seien.

(Urk. 7/370/15). Sie würden davon ausgehen, dass die Arbeitsunfähigkeit im damaligen Rahmen zunächst ausgewiesen gewesen sei (primär bedingt durch die funktionelle Fehlverarbeitung und übermässige Schonung) und dass ab dem Zeitpunkt des Aktengutachtens von Dr. A.____ im August 2010 die objektivierte funktionelle Leistungsfähigkeit ein Ausmass erreichte, die eine Reduktion der Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit nicht mehr plausibel habe begründen können (Urk. 7/370/16). Im Weiteren schrieben sie der erfolgreichen Physiotherapie, der vermehrten Aktivität und dem beruflichen Wiedereinstieg eine durchaus positive Wirkung zu (Urk. 7/370/18). Die Gutachter blieben bezüglich der Frage, inwiefern sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin verbessert habe, eher vage. Jedoch können auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich als Revisionsgrund von Bedeutung sein (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Dazu führte die Beschwerdeführerin selbst aus, dass sich ihre Beschwerden seit dem Unfall nicht verändert hätten, lediglich ihr Umgang mit den Beschwerden und die allgemeinen Umstände hätten sich verändert (Urk. 7/370/14). Dies zeigt sich auch darin, dass es der Beschwerdeführerin möglich war, wieder ihre bisherige Tätigkeit aufzunehmen und ihr Pensum schrittweise zu steigern, so dass sie seit 1. Juli 2017 zu 60 % als kaufmännische Angestellte in einem Treuhandbüro tätig ist (Urk. 7/370/5). Da im Referenzzeitpunkt

von einer Arbeitsfähigkeit von lediglich

50 % ausgegangen worden war (vgl. vorstehend E. 5.1.6), ergibt sich eine wesentliche gesundheitliche Besserung

im Sinne einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung (Urteil des Bundesgerichts 8C_322/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 2.2), so dass ein Revisionsgrund gegeben ist. Der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin ist daher in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend und ohne Bindung an die frühere Beurteilung

zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen) . 6.6

Was die Beurteilung des aktuellen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin betrifft ,
hielten die Gutachter fest,

aus rheumatologischer Sicht lägen insgesamt diskrete myotendinotische Verspannungen
und diskrete degenerative Veränderungen mit lediglich qualitativer Auswirkung
(medizinisch-theoretisch) für schwere Tätigkeiten, bei voller Arbeitsfähigkeit für die
angestammte und aktuelle Tätigkeit vor (Urk. 7/370/13). Dieser Schluss erscheint
angesichts der über alle Fachrichtungen gering ausgeprägten Untersuchungsbefunde (Urk.
7/370/14) einleuchtend.

Eine andere Einschätzung lässt sich auch den aktuelleren Berichten der behandelnden
Ärzte nicht entnehmen (vgl. Urk. 7/358) und wird auch seitens der Beschwerdeführerin
nicht postuliert . Es ist daher von einer vollen Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in
der bisherigen Tätigkeit auszugehen. Entgegen dem Antrag der Beschwerdeführerin (Urk.
1 S. 2) ist von weiteren medizinischen Abklärungen abzusehen, da von diesen keine neuen
entscheidungsrelevanten Erkenntnisse zu erwarten sind (antizipierte Beweiswürdigung; BGE
124 V 90 E. 4b, 122 V 157 E. 1d, 136 I 229 E. 5.3).

Da die Beschwerdeführerin in ihrer bisherigen Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig ist, erübrigt
sich die Durchführung eines Einkommensvergleichs. 6.7

Im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit ist dem Z. ___ -Gutachten zu entnehmen, dass
die Beschwerdeführerin nach der (einstweiligen) Aufhebung der Rente im Jahr 2011 ein
Treuhandbüro eröffnete und dort zunächst im Umfang von 20 %, ab Januar 2015 von 30 %
und ab Juli 2017 von 60 % tätig war (Urk.

7/370/89). Die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit stellt rechtsprechungs gemäss auch
einen Revisionsgrund dar, soweit sie Auswirkungen auf den Invaliditätsgrad hat (Urteil
des Bundesgerichts 9C_33/2016 vom 16. August 2016 E. 8.1).

Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit per 1. Oktober 2011 hat die Beschwerdeführerin am
22. September 2011 gemeldet (Urk. 7/239). Obschon die Rente nicht definitiv, sondern
wegen der verweigerten Mitwirkung nur einstweilen aufgehoben worden war, hat die
Beschwerdeführerin die Erhöhung ihres Arbeitspensums

auf 30 % Anfang 2015 mit der Mitteilung vom 23. Oktober 2015 betreffend ihre
Mitwirkung nicht gemeldet . Erst im November 2017 gab sie der Beschwerdeführerin
Kenntnis von

ihrem Pensum von 60 % und den Arbeitsverträgen

(Urk.

7/344 -346). Darüber hinaus gab sie an, das Pensum bereits ab 1. Januar 2015 teilweise auf
40-50 % gesteigert zu haben (Urk. 7/346), was sich in den verabgabten Einkommen
niederschlug (Urk. 7/347). Dieses betrug zwar im Jahr 2016 Fr. 34'554.-- (Urk. 7/347), was
über dem seinerzeit vom Bundesgericht im Urteil vom 26. März 2004

für das Jahr 1999 ermittelten Invalideneinkommen von Fr. 30'096.-- liegt (Urk. 7/105 / 7).
Doch kann unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bei Frauen von 2 1 56

(1999) auf 2759 (2019; Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, T39) nicht gesagt werden, dass der Lohn den Invaliditätsgrad beeinflusst. Im Weiteren fällt ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin im fraglichen Zeitraum effektiv gar keine Rente bezog. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin diesbezüglich keine Meldepflichtverletzung thematisiert hat. 6.8

Soweit trotz der Aufnahme der Erwerbstätigkeit weiterhin ein Rentenanspruch bestehen würde, bleiben die Auswirkungen des im Februar 2018 aufgetretenen akuten lumboradikulären Schmerzsyndroms links bei breitbasiger Diskushernie L5/S1 mit Kontakt zur Nervenwurzel S1 links (Urk. 7/358) zu beurteilen, wobei eine allfällige dadurch verursachte Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit - unter die vorbestehende 50% ige Arbeitsfähigkeit (vgl. Urk. 7/96/23 E. 5.7 und E. 6.3, Urk. 7/105/6 E. 3.3) - erst zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat (Art. 88a Abs. 2 IVV). Dem Bericht von Dr. C.____ vom 12. März 2018 an Dr. med. K.____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, lässt sich dazu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin am 25. Februar 2018 akute Schmerzen lumbal verspürt habe, mit im weiteren Verlauf zunehmenden Schmerzausstrahlungen ins linke Bein bis in den linken Fuss. In den zwei Tagen vor dem Berichtszeitpunkt hätten die Schmerzen indes etwas nachgelassen, unverändert sei hingegen eine seither bestehende Schwäche im linken Bein (Urk. 7/358). Dr. K.____ attestierte der Beschwerdeführerin in der Folge eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % vom 27. Februar bis am 6. April 2018, eine Arbeitsfähigkeit von zwei Halbtagen in der Woche vom 9. bis am 22. April

2018 und von drei Halbtagen in der Woche vom 23. April bis am 20. Mai 2018 (Urk. 7/363/4 ff.). Nachher sei die Beschwerdeführerin noch vom 21. Mai bis am 30. Juni 2018 zu 50 % und ab dem 1. Juli bis am 31. August 2018 zu 40 % von 60 % arbeitsunfähig gewesen (Urk. 7/363/1 ff.). Im Begutachtungszeitpunkt am 15. Oktober 2018 liessen sich schliesslich keine klinischen Hinweise auf eine residuelle irritative Radikulopathie S1 linksseitig mehr feststellen (Urk. 7/370/96).

Die Beschwerdeführerin war demnach zumindest vom 27. Februar bis am 20. Mai 2018 zu mehr als 50 % arbeitsunfähig. Was die Zeit danach betrifft, stellt sich die Frage, ob die attestierten 50 % beziehungsweise 40 % von 60 % Arbeitsunfähigkeit zusätzlich zu den vorbestehenden 50 % Arbeitsunfähigkeit zu verstehen sind. Da Dr. K.____ für die Zeitspanne vom 9. April bis am 22. April sowie vom 23.

April bis am 20. Mai 2018 ausdrücklich festhielt, die Beschwerdeführerin sei an zwei beziehungsweise drei Halbtagen pro Woche arbeitsfähig und dies ab dem 21. Mai 2018 nicht mehr anmerkte, ist anzunehmen, dass die Arbeitsunfähigkeit ab diesem Zeitpunkt nicht mit der vorbestehenden Arbeitsfähigkeit zu kumulieren, sondern unabhängig davon zu betrachten ist. Die aufgrund der Diskushernie attestierte Arbeitsunfähigkeit überstieg daher die vorbestehende 50%ige Arbeitsunfähigkeit ab dem 21. Mai 2018 nicht mehr.

Somit lässt sich zwar eine vorübergehende Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin feststellen, die jedoch weniger als drei Monate andauerte und damit kein rentenrelevantes Ausmass angenommen hat. Die allenfalls noch laufende Rente ist mithin aufgrund der im Februar 2018 erlittenen Diskushernie nicht zu erhöhen. 7.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ab dem Zeitpunkt der Aufgabe ihrer Mitwirkungsverweigerung am 23. Oktober 2015 (Urk. 7/314) wiederum Anspruch auf eine Dreiviertelrente der Invalidenversicherung hat. Da sie gemäss dem beweiswerten

Z.____ -Gutachten spätestens ab dem Gutachtens zeit punkt in ihrer angestammten Tätigkeit voll arbeitsfähig ist, ist die Dreiviertels rente laut Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV nach der Zustellung der Verfügung vom 5.

Juni 2019 per

1. August 2019 aufzuheben. Insoweit ist die Beschwerde daher teilweise gutzuheissen . 8 . 8 .1

Da der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungs leistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), ermessensweise auf Fr. 1'0 00.-- anzusetzen und den Parteien mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens je zur Hälfte aufzuerlegen. 8 .2

Dem Vertreter d er Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. Ronald Pedernana , steht eine im selben Umfang reduzierte Prozessentschädigung zu, welche nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozial versicherungengericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streit sache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Baraus lagen ermessensweise auf Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) fest zusetzen ist.

Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozial versicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 5. Juni 2019 insoweit abge ändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführer in für die Zeit vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. Juli 2019 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente der Invalidenver siche rung hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000 .-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Rechnu ng und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Pro zessentschädigung von Fr. 1'200 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Ronald Pedernana - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert

E. 30

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Fehr Engesser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.